

AZ: **BSG 18/15-H S** 

## Beschluss zu BSG 18/15-H S

In dem Verfahren BSG 18/15-HS

vertreten durch

Antragsgegner und Berufungsführer –

gegen

Piratenpartei Deutschland,

,

vertreten durch den Bundesvorstand

dieser vertreten durch

Antragstellerin und Berufungsgegnerin –

wegen Antrag auf Ablehnung des Richters Florian Zumkeller-Quast in Sachen Berufung BSG 18/15-H S gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Berlin im Parteiausschlussverfahren LSG-BE-2014-08-31

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 30.04.2015 durch die Richter Claudia Schmidt, Harald Kibbat und Georg von Boroviczeny entschieden:

Der Richter Florian Zumkeller-Quast scheidet nicht aus dem Verfahren aus.

## I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 02.01.2015 wendet sich der Berufungsführer gegen ein Urteil vom Landesschiedsgericht Berlin vom 22.01.2015 mit den Aktenzeichen LSG-BE-2014-08-31 sowie LSG-BE-2014-06-26.

Mit Beschluss vom 05.02.2015 lehnte das Bundesschiedsgericht in satzungsgemäßer Besetzung die Gesuche des Berufungsführers auf Feststellung der Besorgnis der Befangenheit der Richter Markus Gerstel und Florian Zumkeller-Quast ab.

Am 12.02.2015 <mark>eröffnete das Bundesschiedsgerich</mark>t das Beruf<mark>ungsv</mark>erfahren. Mit Beschluss vom 05.03.2015 schied der Richter Markus Gerstel wegen Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren aus.

Mit Beschluss vom 19.03.2015 trennte das Gericht das Berufungsverfahren zu zwei Berufungsverfahren jeweils zu den einzelnen erstinstanzlichen Anrufungen der erstinstanzlichen Aktenzeichen LSG-BE-2014-08-31 sowie LSG-BE-2014-06-26 auf.

Mit Schreiben vom 26.04.2015 hat der Vertreter des Berufungsführers die Ablehnung des Richters Florian Zumkeller-Quast wegen Besorgnis der Befangenheit beantragt und dazu umfangreich vorgetragen:

Das Befangenheitsgesuch sei zulässig, § 5 Abs. 2 SGO.

Der geltend gemachte Sachverhalt läge nach dem Zeitr<mark>aum d</mark>es früheren Befangenheitsantrags vom 27.12.2014. Insbesondere habe sich der Berufungsführ<mark>er nic</mark>ht rügelos eingelassen, sondern stets versucht, seine Rechte zu wahren und nicht mit Rügen gespart.

Das Befangenheitsgesuch sei begründet.

-1/7-



AZ: **BSG 18/15-H S** 

Der Berufungsführer habe massiven Anlass zu Zweifeln daran, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber nicht unvoreingenommen sei.

Eine unvoreingenommene Beurteilung seines Falles sei von diesem Richter nicht zu erwarten.

Der abgelehnte Richter wurde im Zeitraum nach dem letzten gegen ihn gestellten Befangenheitsgesuch Mitglied im Bundesschiedsgericht der Jungen Piraten. Der abgelehnte Richter habe diesen Interessenkonflikt nicht angezeigt, obwohl er hierzu nach § 5 Abs. 1 SGO verpflichtet gewesen wäre. Auch nach Konfrontation des Bundesschiedsgerichtes durch den Berufungsführer mit dieser Information habe sich der abgelehnte Richter nicht zur Sache geäußert.

Die Jungen Piraten würden eine signifikant andere politische Agenda als die Piratenpartei Deutschland verfolgen und seien für ein undifferenziertes wie primitives Freund-Feind-Schema bekannt, wie man es sonst nur im schrillen Landesverband Berlin beobachten müsse.

Der abgelehnte Richter säße dort mit aus der Piratenpartei ausgetretenen Personen über Jupis zu Gericht. Manche Personalie bei den Jupis, aber auch aus dem Bundesschiedsgerichtder Jupis sei problematisch. So sei die dem Berufungsführer als intrigant bekannte \_\_\_\_\_, die Lebensgefährtin des \_\_\_\_\_, der zunächst das PAV in fragwürdiger Weise für den "kBuVo", dann für den BuVo und jetzt für den La-Vo betreuen würde. In Kreisen der JuPis, denen der abgelehnte Richter einst sogar vorsaß, würde der Berufungsführer als "rechts" und als "Nazi" bezeichnet, obwohl er nichts mit dieser politischen Richtung im Sinn habe. Gäbe es für eine solch schwerwiegende Anschuldigung nur den geringsten Anhaltspunkt, wäre ihm derartiges in den PAVs zweifellos vorgehalten worden.

Der Berufungsführer sähe in dem PAV eine "politische Intrige des inzwischen weitgehend entmachteten linksautonomen Flügels" der Piratenpartei, den der Berufungsführer früher und nachhaltiger als viele andere identifiziert und kritisiert habe. Politische Machtkämpfe seien allerdings keine Angelegenheiten für PAV. "Ideologen wie der abgelehnte Richter" würden jedoch das politische Ziel verfolgen, das langfristige Mobbing gegen den Berufungsführer zu einem politischen Erfolg seiner linksautonomen Parteifreunde zu gestalten und den Berufungsführer, der als Bundespressesprecher am damaligen Siegeszug der Piratenpartei maßgeblich beteiligt gewesen sei, aus der Partei mobben zu wollen.

Der abgelehnte Richter sei in seiner Eigenschaft als Berichterstatter nach § 10 Abs. 3 SGO und Betroffener eines gescheiterten Ablehnungsgesuchs zu besonders sorgfältiger Beachtung der prozessualen Rechte des Berufungsführers angehalten gewesen. Stattdessen böte er eine arrogante Machtdemonstration nach der anderen.

Nachdem die Prozessanträge des Berufungsführers lange ignoriert worden seien und zwischenzeitlich als bloße "Fragen" abgetan worden seien, sei dem identischen Prozessantrag einer anderen Prozesspartei sofort stattgegeben worden. Das sei mit dem Gleichheitssatz aus Art. 3 GG, dem richterlichen Neutralitätsgebot und dem Erfordernis eines gerechten Verfahrens aus §§ 10,14 PartG unvereinbar und einzig durch Befangenheit zu erklären.

Nunmehr seien einige Prozessanträge beschieden. Jedoch seien nur die Anträge beschieden worden, die das Bundesschiedsgericht ablehnte, während es zu "aussichtsreichen und vor Durchführung eines PAV zwingend VORHER zu prüfenden Anträgen" keine Stellung nähme. Hieraus müsse gefolgert wer-

-2/7-



AZ: **BSG 18/15-H S** 

den, dass das Bundesschiedsgericht nur pro Forma eine mündliche Verhandlung durchführen und den Berufungsführer mit einer Überraschungsentscheidung überrumpeln wolle, wie dies gegenüber dem Berufungsführer in der Vergangenheit schon mehrfach praktiziert worden sei.

Als Berichterstatter sei der abgelehnte Richter in besonderem Maße verpflichtet gewesen, die Anträge und Prozessrechte des Berufungsführers nicht vollends zu ignorieren.

Der Beschluss zu dem Vefahren BSG 1/15-H S vom 23.04.2015 offenbare weitere Defizite, die nicht als mit Befangenheit zu erklären seien.

So werde in dem Beschluss der Antrag des Berufungführers, dem LaVo Berlin aufzugeben, sich auf einen Vertreter zu beschränken, als "Mitteilen" bezeichnet und nicht beschieden. Der LaVo Berlin dürfe nach Meinung des Bundesschiedsgerichtes mit zwei Vertretern verhandeln, ohne, dass das Bundesschiedsgericht das Erfordernis eines Antrags des LaVo hierzu sähe.

Demgegenüber werde der Antrag des Berufungsführers, mit 41 weiteren Vertretern zu verhandeln, pseudojuristisch als "der konkreten Bestellung subsidiär" bezeichnet und auf § 9 Abs. 2 Satz 1 SGO hingewiesen. Doch weder dort noch wo anders werde ein solches Erfordernis aufgestellt. Dem Berufungsführer sei nicht zuzumuten, 41 weitere Vertreter zu benennen und damit zu bevollmächtigten und deren Anreise nach Berlin zu finanzieren, um dann erst vor Ort zu erfahren, dass das Bundesschiedsgericht 42 Vertreter ggf. nicht für zulässig hält und sich weigert, geeignete Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen. Erstaunlicherweise nehme das Bundesschiedsgericht zur eigentlichen Frage keine Stellung, sondern beabsichtige offensichtlich, den Berufungsführer auflaufen zu lassen, was mit einem gerechten Verfahren und der Verpflichtung aus § 10 Abs. 1 Satz 3 SGO unvereinbar sei. Das Erfordernis, den Berufungsführer entsprechend zu beauskunften, folge neben dem Gebot der Höflichkeit bereits aus der Hinweispflicht aus § 9 Abs. 2 Satz 2 SGO.

Erneut falle das Bundesschiedsgericht durch Ungleichbehandlung der Parteien auf. So dürfe der LaVo entgegen der Satzung ohne weiteres mit mehreren Vertretern verhandeln, während dem Berufungsführer sinnlose Maßnahmen zugemutet werden würden.

Das Bundesschiedsgericht habe die erneute Terminierung auf Samstag mit der Erwägung begründet, dass die Beteiligten samstags besser anreisen könnten. Es sei jedoch nicht ersichtlich, dass eine Anreise samstags eher gewährleistet sei als am Sonntag. Da der Berufungsführer substantiiert habe, dass er samstags eine wiederkehrende unabkömmliche Verpflichtung habe, sei eine Berücksichtigung dieses Anliegens sowie wenigstens der Hauch einer Begründung zu erwarten gewesen, warum das Bundesschiedsgericht statt am Sonntag am Samstag tagen wolle. Der Sonntag sei für viele Piratenveranstaltungen ein genauso üblicher Tag wie der Samstag zumal arbeitsbedingte Verhinderung am Samstag sogar wahrscheinlicher sei als am Sonntag. Das entsprechende Schweigen ließe keinen anderen Schluss als Befangenheit zu.

Unübersehbar sei auch das Schweigen des Bundesschiedsgerichtes zur Frage von Zuständigkeit für PAV-Antrag und PAV-Verfahren.

Statt diese Frage zu untersuchen und prozessökonomisch zur erneuten Verhandlung an die erste Instanz zurückzuverweisen, veranstalte das Bundesschiedsgericht unter Federführung des abgelehnten



AZ: **BSG 18/15-H S** 

Richters eine so nicht in der SGO vorgesehene eigene Ermittlung des Sachverhalts. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23.04.2015 ohne ordnungsgemäße Ladung sei rechtswidrig gewesen.

Entgegen der Rechtsauffassung des Bundesschiedsgerichtes sei ein Berufungsgericht nicht zur originären Sachverhaltsaufklärung aus § 10 Abs. 1 SGO verpflichtet oder wenigstens berechtigt. Die Feststellung der Voraussetzungen für ein PAV sei Aufgabe des LSG gewesen, § 6 Abs. 1, 10 Abs. 1 SGO. Soweit das Bundesschiedsgericht zutreffend feststellen würde, dass das Landesschiedsgericht Berlin seine Arbeit nicht gemacht habe, wäre es verpflichtet gewesen, den Fall an das zuständige Landesschiedsgericht zurückzuverweisen. Offensichtlich fehle der Wille hierzu, vielmehr sei das Bundesschiedsgericht bestrebt, selbst einen Ausschluss zu beschließen.

Entgegen der "rechtslaienhaften Interpretation" sei ein solcher Termin als Verhandlungstermin zu werten. Die SGO kenne nur schriftliches und mündliches Verhandeln, nicht aber so eigenartige Termine wie diesen, der offenbar nicht einmal protokolliert wurde. Die Sachverhaltsaufklärung sei wesentliche Aufgabe eines Verhandlungstermins und daher mindestens wesensgleich. Damit habe das Bundesschiedsgericht ohne Not eine rechtswidrige Verhandlung durchgeführt.

Es dränge sich der Eindruck auf, als verkenne das Bundesschiedsgericht seine Aufgabe. Das Bundesschiedsgericht sei ebenso wenig Partei eines Parteiausschlussverfahrens wie das Landesschiedsgericht, sondern solle die Arbeit des Landesschiedsgerichtes kontrollieren und gegenüber der Partei die Einhaltung von Satzung und Parteiengesetz garantieren. Stattdessen ließe das Bundesschiedsgericht keine Möglichkeit aus, die Fehler des Bundesschiedsgerichtes zu vertuschen und auszubügeln und setze sich nunmehr durch diese Anhörung sogar an die Stelle des Landesschiedsgerichtes indem es gegen den Berufungsführer ermitteln würde. Die Rechtsanwendungsfehler des Landesschiedsgerichtes jedoch seien evident im Urteil erkennbar, ohne dass es einer solchen Anhörung bedurft hätte.

Die Summe massiver Missachtung der Prozessrechte und die einseitige Fokussierung ließe keinen anderen Schluss als Befangenheit zu. Als Berichterstatter befände sich der abgelehnte Richter in einer exponierten Position, in welcher er den Überblick über die Akte in besonderem Maße zu gewährleisten habe. Das wiederholte "Vergessen", Ignorieren und Verdrehen von Anträgen sei nicht anders als mit Befangenheit zu erklären.

Am 26.04.2015 nahm der Richter Florian Zumkeller-Quast zum Ablehnungsantrag dienstlich Stellung, § 5 Abs. 3 SGO:

Es ist korrekt, dass ich auf der letzten Bundesmitgliederversammlung des Jungen Piraten e.V. erneut in das Bundesschiedsgericht gewählt wurde. Dieser Verein ist politisch anerkannte Jugendorganisation der Partei und rechtlich unabhänging. Ich sehe daher in der Wahl in ein Amt dort keinen direkten Interessenskonflikt zu einem Richteramt in der Parteischiedsgerichtsbarkeit.

Dass Jugendorganisationen in ihrer politischen Agenda von der Mutterpartei abweichen, andere Schwerpunkte setzen und die Mutterpartei mitunter auch heftig kritisieren, liegt in ihrer Natur. Dies ist aber gerade von der innerparteilichen Meinungspluralität gedeckt,

-4/7-



AZ: **BSG 18/15-H S** 

weswegen ich in meinem Engagement bei den Jungen Piraten grundsätzlich keinen Interessenskonflikt zum Richteramt in der Parteischiedsgerichtsbarkeit sehe. Auch konkret sehe ich keinen Anlass dafür, zumal die Begründung des Antrags nicht auf konkrete Handlungen oder Äußerungen meinerseits in Amtsausübung bei den Jungen Piraten verweist, zu denen ich konkret Stellung nehmen könnte.

Was ominös bezeichnete "Kreise" vorgeblich sagen oder nicht, ist mir unbekannt und mangels konkreter Bennenung auch nicht nachvollziehbar, daher kann auch dazu keine weitere Stellung beziehen.

Dass aus der Mitbesetzung meines demokratisch gewählten Richterkollegiums bei den Jungen Piraten ein zwingender Rückschluss auf meine Haltung möglich wäre, halte ich für schlicht absurd. Dennoch sehe ich auch hier keine konkreten Vorwürfe, zu denen ich Stellung beziehen könnte und in der grundsätzlichen Amtsbekleidung sehe ich wie bereits erwähnt nichtmal den Ansatz eines Interessenskonfliktes.

Ich verfolge definitiv weder aktiv noch sonstwie auch nur mittelbar irgendwelche Interaktionen mit dem Berufungsführer, daher sehe ich nicht, wie ich ihn aus der Partei mobben sollte. Der Vorwurf erschließt sich mir nicht.

Des Weiteren bin ich — anders als der Berufungsführer durch seinen Vertreter im Ablehnungsgesuch vorträgt — nicht Berichterstatter im betroffenen Verfahren. Darauf sich beziehende Vorwürfe sind daher schlicht unhaltbar falsch.

Sofern der Berufungsführer aus dem vor kurzem mitgeteilten gemeinsamen Beschluss des Senats Befangenheitsgründe für meine Person rausliest, kann ich ihm nicht folgen. Der Beschluss wurde vom Gericht gemeinsam gefasst und nicht von mir allein. Desweiteren halte ich die dargelegten Begründungen auch weiterhin für grundsätzlich richtig. Ich sehe allerdings darin auch keine innere Haltung meinerseits, aus der ich dem Berufungsführer gegenüber voreingenommen bin.

Soweit der Berufungsführer weiter mir noch vorwirft, ich würde als Richter seine Prozessrechte nicht achten, verkennt er schlicht die Lage. Ihm sei versichert, dass ich auf seine Prozessrechte sowohl in der aktuellen Instanz achte und ebenfalls mich intensiv mit seinen Vorwürfen der Missachtung ebendieser Rechte gegenüber der ersten Instanz auseinandersetze.

Ich sehe mich daher auch weiterhin nicht als befangen an.

Die Berufungsgegnerin hat keine Anträge dazu gestellt un<mark>d auc</mark>h nicht Stellung dazu bezogen.

Die Nachfrage des Gerichtes an den Vertreter des Berufungsführers, ob die Angaben zur Befangenheit des Berichterstatters auf die tatsächlich als Berichterstatter fungierende Richterin Claudia Schmidt erstreckt werden sollen, wurde von diesem verneint.



AZ: **BSG 18/15-H S** 

## II. Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Ablehnung des Richters Zumkeller-Quast wegen Besorgnis der Befangenheit ist zulässig, jedoch unbegründet.

Zur Person selbst des Richters Zumkeller-Quast trägt der Berufungsführer vor, dass dieser Richter im Schiedsgericht der Jungen Piraten sei. Diese Tatsache an sich ist jedoch nicht geeignet, eine Annahme der Befangenheit zu begründen.

Auch der Vortrag, der Richter sei Mitglied in der Jugendorganisation der Piratenpartei Deutschland, den Jungen Piraten, ist an sich nicht geeignet, eine Annahme der Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

Die Behauptungen — seien sie wahr oder auch nicht —, dass besagte Junge Piraten oder Gliederungen der Piratenpartei Deutschland gegenüber dem Berufungsführer ablehnend eingestellt seien oder diesen unberechtigter- oder beleidigenderweise verunglimpfen würden, sind an sich generell nicht geeignet, eine Annahme der Befangenheit des Richters Zumkeller-Quast zu begründen. Es wird in keiner Weise nachgewiesen oder auch nur substantijert vorgetragen, dass der abgelehnte Richter Zumkeller-Quast sich derartige Meinungen zu eigen gemacht hätte. Der Richter Zumkeller-Quast stellte korrekterweise selbst in seiner dienstlichen Stellungnahme stellt fest, dass er zu diesen unspezifizierten Vorwürfen keine Stellung beziehen kann.

Es besteht keine Anzeigepflicht für ein Amt, das in keinem Zusammenhang mit dem Amt als Richter am Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland steht. Eine Betroffenheit des Berufungsführers von Verhandlungen am Schiedsgericht der Jungen Piraten ist weder bekannt, noch erkennbar.

Der Vorwurf eines gezielten Mobbings seitens des Richters Zumkeller-Quast ist vom Berufungsführer überhaupt nicht belegt sondern lediglich generalisierend behauptet worden und daher ungeeignet, die Besorgnis der Befangenheit des Richters zu begründen.

Warum der Berufungsführer weitere — hier am Verfahren unbeteiligte — Personen einführt, erschließt sich dem Gericht nicht; ebenso ist es grundsätzlich unerheblich, ob und in welchem Verhältnis werauch-immer zu Vertretern des Berufungsgegners steht.

Die weiteren Vorbringungen, hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt, richten sich gegen das Bundesschiedsgericht in toto, nicht jedoch, zum Teil aber auch im Einzelnen widerlegt, gegen den angegriffenen Richter Zumkeller-Quast unmittelbar und sind als solche nicht geeignet, einen Antrag auf Feststellung der Besorgnis der Befangeheit eines Richters zu substantiieren.

Ein Befangenheitsantrag gegen das Schiedsgericht als Ganzes ist — wie dem Vertreter des Berufungsführers auch bestens bekannt ist — gemäß § 5 SGO nicht statthaft; der Vertreter des Berufungsführers stellt einen solchen zwar nicht, sugeriert jedoch in seinen Ausführungen dies mehrfach unterschwellig.

Soweit der angegriffene Richter Zumkeller-Quast im Rahmen der Arbeitsteilung am Bundesschiedsgericht Schriftsachen desselben ausfertigt oder diese auf den üblichen Wege versendet, handelt es sich um Tätigkeiten, die rein formal sind und nicht in imhaltlichem Zusammenhang mit den jeweili-

-6/7-



AZ: **BSG 18/15-H S** 

gen Fällen stehen. Daher ist diese Tätigkeit an sich auch grundsätzlich nicht geeignet, eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen.



-7/7-